

Straßenunterhaltungspauschalen nach Art. 13a und Art. 13b BayFAG

Der Freistaat Bayern unterstützt die Städte, Gemeinden und Landkreise bei der Finanzierung der Ausgaben für den Bau, Ausbau und Unterhalt der in ihrer Baulast stehenden Straßen durch die Gewährung von pauschalen Straßenunterhaltszuweisungen nach Art. 13a und Art. 13b Abs. 1 und Abs. 2 BayFAG.

Nähere Ausführungen und Rechtsgrundlagen siehe:

[Kommunaler Straßenbau und Straßenunterhalt; Bewilligung und Auszahlung von pauschalen Zuweisungen - BayernPortal](#)

[Art. 13a BayFAG \(Straßenbau und -unterhalt bei größeren Gemeinden\)](#)

[Art. 13b BayFAG \(Straßenbau und -unterhalt bei Landkreisen und kleineren Gemeinden\)](#)